



AUFKLÄRUNGSPFLICHT DES ARCHITEKTEN ZUR HONORARHÖHE

Eine grundsätzliche Pflicht zur Aufklärung des Auftraggebers über die Höhe der Vergütung obliegt dem Architekten nicht. Eine derartige Pflicht besteht lediglich in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn der Auftraggeber nach den voraussichtlichen Kosten explizit fragt oder er erkennbar völlig falsche Vorstellungen über die Höhe des anfallenden Honorars besitzt.¹

Sofern der Architekt zu einer Aufklärung verpflichtet ist, hat er diese selbstverständlich objektiv richtig vorzunehmen. Eine Missachtung dieser Obliegenheit kann einen Schadensersatzanspruch zu Gunsten des Auftraggebers auslösen, der dann der Honorarforderung des Planers entgegengehalten werden kann. Die Verletzung der Hinweispflicht kann zudem in gravierenden Fällen den Auftraggeber zur Kündigung des Architektenvertrages aus wichtigem Grund berechtigen.²

Obwohl die Rechtsprechung prinzipiell keine Pflicht zur Aufklärung über die Höhe des Architektenhonorars annimmt, sollte der Architekt gleichwohl aus praktischen Erwägungen über sein Honorar von sich aus Auskunft erteilen. Hierdurch wird falschen Erwartungshaltungen der Auftraggeberseite vorgebeugt, was hilft, spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Darüber hinaus wenden Bauherren insbesondere bis bei Leistungen der Vorplanung nicht selten ein, es sei überhaupt kein entgeltlicher Architektenvertrag geschlossen worden. Bei den Arbeiten sollte es sich vielmehr um kostenlose Akquisitionsleistungen handeln. Diesem Problem kann durch eine eindeutige Aufklärung über die Entgeltlichkeit der Planungsleistung sowie die Höhe des Honorars Vorschub geleistet werden. Der Hinweis sollte zudem in nachweisbarer Form – bestenfalls durch einen schriftlichen Architektenvertrag – erfolgen.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand 12/2011

¹ OLG Hamm, NZ Bau 2000, 389

² OLG Hamm, NZ Bau 2000, 389